

Entscheidung der Kommission
vom 18-7-1994
zur Feststellung, daß die Erstattung von Einfuhrabgaben
in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(von Belgien vorgelegter Antrag)

Bezug: REM 3/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992⁽¹⁾ zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993⁽²⁾ mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 8. Februar 1994 eingegangenen Schreiben vom 4. Februar 1994 beantragte Belgien, die Kommission möge nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979⁽³⁾ über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁽⁴⁾, entscheiden, ob die Erstattung von Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

⁽¹⁾ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽³⁾ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

⁽⁴⁾Bl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

Drei Jahre lang wurden bei der Einfuhr von Polyvinylbutyral für Luftfahrzeuge Einfuhrabgaben entrichtet. Für die Waren hätte gemäß dem Verfahren der besonderen Verwendung eine Zollausssetzung der Einfuhrabgaben in Anspruch genommen werden können, dieses Verfahren wurde jedoch nicht beantragt. Der Einführer bittet um die Erstattung der entrichteten Abgaben mit der Begründung, daß er bei der Einfuhr von dieser Möglichkeit der Zollausssetzung nichts wußte.

Nach Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist am 19. Mai 1994 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex - Bereich "Allgemeines Zollrecht/Erstattung" zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung bezeichneten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

In der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 sind die Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung festgelegt.

Keine der obigen Voraussetzungen für die Gewährung dieses Verfahrens wurde erfüllt, was insbesondere für die Erteilung einer schriftlichen Bewilligung gilt. Diese Bewilligung hat keine rückwirkende Gültigkeit.

Die Nichteinhaltung einer Bestimmung stellt keinen besonderen Umstand dar.

Zahlreiche Einfuhren wurden getätigt und der Fehler wurde wiederholt. Der Einführer hat offensichtlich fahrlässig gehandelt.

Es ist somit im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt, die beantragte Erstattung der Einfuhrabgaben zu gewähren -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die von Belgien am 4. Februar 1994 beantragt wurde, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Belgien gerichtet.

Brüssel, den 18-7-1194

Für die Kommission